



Ausarbeitung

Überblick zum Investitionsschutz im CETA-Abkommen

Überblick zum Investitionsschutz im CETA-Abkommen

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 030/22
Abschluss der Arbeit: 31. Mai 2022
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Fragestellung | 4 |
| 2. | Der Internationale Investitionsschutz | 4 |
| 3. | Das CETA-Abkommen im Überblick | 6 |
| 3.1. | Neues Konzept des Investitionsschutzes | 6 |
| 3.2. | Entscheidung für den Abschluss als gemischtes Abkommen | 6 |
| 3.3. | Einschränkungen der vorläufigen Anwendbarkeit | 7 |
| 3.4. | Vereinbarkeit mit den EU-Verträgen | 7 |
| 4. | Das 8. Kapitel des CETA-Abkommens über „Investitionen“ | 8 |
| 4.1. | Der materielle Investitionsschutz (Abschnitte A bis E) | 8 |
| 4.2. | Klagen von Investoren vor dem einzurichtenden Investitionsgericht (Abschnitt F) | 10 |

1. Fragestellung

Der Fachbereich ist um eine einordnende Darstellung des im CETA-Abkommen¹ vorgesehenen Investitionsschutzes sowie der Klagemöglichkeiten für Investoren vor dem einzurichtenden Investitionsgericht gebeten worden. In diesem Zusammenhang wird um Hinweis auf relevante EuGH-Urteile gebeten.

Zur Einordnung des CETA-Abkommens wird zunächst der Internationale Investitionsschutz allgemein skizziert, wobei auch auf die am Investitionsschutz in seiner bisherigen Form geübte Kritik hingewiesen wird (2.). Im Anschluss werden einige grundlegende Merkmale des CETA-Abkommens im Überblick dargestellt (3.). Schließlich werden die Bestimmungen des CETA-Abkommens zum materiellen Investitionsschutz (4.1) und zum rechtlichen Rahmen für Klagen von Investoren vor dem einzurichtenden Investitionsgericht in den Blick genommen (4.2). Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf den Bestimmungen über das Recht der Vertragsparteien, im öffentlichen Interesse regelnd tätig zu werden (sog. *right to regulate*).

2. Der Internationale Investitionsschutz

Weltweit existieren rund 3000 zwischenstaatliche Investitionsschutzabkommen (International Investment Agreements, IIA).² Teilweise werden diese Abkommen bilateral geschlossen (Bilateral Investment Agreements, BIT), teilweise sind sie Bestandteil von Freihandelsabkommen (Free Trade Agreements, FTA), wie dies beim CETA-Abkommen der Fall ist.

Investitionsschutzabkommen enthalten zunächst Bestimmungen über den materiellen Investitionsschutz, zu denen insbesondere die Grundsätze der fairen und gerechten Behandlung („fair and equitable treatment“, FET), der Inländergleichbehandlung, der Meistbegünstigung, des vollen Schutzes und der Sicherheit („full protection and security“) und das Verbot entschädigungsloser Enteignung zählen.³

Sieht sich der Investor eines Vertragsstaates durch den anderen Vertragsstaat in diesen Schutzstandards beeinträchtigt, ist eine Streitbeilegung grundsätzlich auf verschiedenen Wegen möglich. Bei älteren Investitionsschutzabkommen kommt den Vertragsstaaten eine zentrale Rolle zu. Nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges durch den Investor im Gaststaat kann der Heimatstaat des Investors diplomatischen Schutz gegenüber dem Gaststaat ausüben.⁴ Um diese

1 Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, [ABl. L 11, 14.1.2017, S. 23](#).

2 Gaukrodger/Gordon, “Investor-State Dispute Settlement: A Scoping Paper for the Investment Policy Community”, OECD Working Papers on International Investment, 2012/03, S. 10, abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.1787/5k46b1r85j6f-en>.

3 *Bungenberg/Weiss* bzw. *Reinisch*, in: Tietje/Nowrot, Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2022, § 7, Rn. 73, bzw. § 9, Abschnitt D.

4 *Reinisch*, in: Tietje/Nowrot, Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2022, § 21, Rn. 1-11.

Streitigkeiten zu entpolitisieren sehen viele Investitionsschutzabkommen eine Streitbeilegung durch Schiedsverfahren zwischen den beteiligten Vertragsstaaten vor.

Ein Großteil der bilateralen Investitionsschutzabkommen enthalten Bestimmungen, welche auch dem einzelnen Investor die Möglichkeit bieten, ein schiedsgerichtliches Verfahren direkt gegen den Gaststaat anzustrengen, sog. Investor-Staat-Streitbeilegung (Investor-State Dispute Settlement, ISDS).⁵ Das Schiedsgericht wird im Falle von Streitigkeiten ad hoc berufen. Hierbei kann auf existierende Verfahrensregelungen zurückgegriffen werden, wie die ICSID-Schiedsordnung oder die UNICITRAL-Schiedsgerichtsordnung.⁶ Die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges ist generell keine Voraussetzung, allerdings können die Staaten ihre Zustimmung zur Anwendung der Regelungen des ICSID davon abhängig machen.⁷ Schiedsverfahren werden normalerweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt und Schiedssprüche nur mit Zustimmung beider Parteien veröffentlicht.⁸ Die Gesamtzahl der (bekannten) durchgeführten ISDS-Verfahren wird für den Zeitraum 1987-2020 mit 1104 beziffert.⁹

Dem Investitionsschutz werden positive Effekte zugeschrieben, die insbesondere bei Investitionen in Staaten mit weniger entwickelten Rechtssystemen zum Tragen kommen sollen:¹⁰ Investitionsschutz reduziere die politischen und rechtlichen Risiken und erhöhe damit die Bereitschaft der Unternehmen zu Auslandsinvestitionen. Bereits die Möglichkeit für Investoren, notfalls ein Schiedsverfahren durchzuführen, schaffe für den Staat einen Anreiz zu rechtmäßigem und ausgewogenem Handeln. In der Diskussion, ob Investitionsschutz auch zwischen Rechtsstaaten notwendig sei, wird teilweise darauf verwiesen, dass auch die Rechtssysteme einzelner EU-Staaten nachweislich defizitär seien; zudem sei auch in Rechtsstaaten eine gewisse Voreingenommenheit nationaler Richter gegenüber ausländischen Klägern nicht gänzlich auszuschließen.¹¹

5 Laut einer OECD-Studie von 2012 sollen 93% der BITs mit Schiedsklausel über ISDS verfügen, Gaukrodger/Gordon, "Investor-State Dispute Settlement: A Scoping Paper for the Investment Policy Community", OECD Working Papers on International Investment, 2012/03, S. 10, abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.1787/5k46b1r85j6f-en>.

6 Zu diesen und weiteren Verfahrensregeln der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, siehe *Reinisch*, in: Tietje/Nowrot, Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2022, § 21, Rn. 23.

7 *Reinisch*, in: Tietje/Nowrot, Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2022, § 21, Rn. 33.

8 *Reinisch*, in: Tietje/Nowrot, Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2022, § 21, Rn. 24, 44.

9 Zur statistischen Auswertung der bekannten ISDS-Verfahren, siehe UNCTAD, IIA Issues Note, September 2021, Issue 4, abrufbar unter: https://unctad.org/system/files/official-document/diaepcbinf2021d7_en.pdf.

10 *Stöbener de Mora*, Investitionsschutz unter neuen Vorzeichen – Das Konzept der EU im weltweiten Kontext, EuZW 2021, 325 (325 f.).

11 *Stöbener de Mora*, Investitionsschutz unter neuen Vorzeichen – Das Konzept der EU im weltweiten Kontext, EuZW 2021, 325 (326).

Allerdings wird an dem Investitionsschutz in seiner bisherigen Form mit ISDS auch vielfach Kritik geübt: Den Investoren würden Sonderrechte eingeräumt; die Staaten würden in ihrer Regelungshoheit („right to regulate“) beschränkt; Schiedsgerichte seien intransparent und undemokratisch.¹²

3. Das CETA-Abkommen im Überblick

3.1. Neues Konzept des Investitionsschutzes

Ursprünglich sollte im CETA-Abkommen ein Investitionsschutz mit dem üblichen ISDS verankert werden. Infolge der öffentlichen Kritik, auch vor dem Hintergrund der Verhandlungen zum Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP, wurde im CETA-Abkommen ein neues Konzept des Investitionsschutzes entwickelt. Die Regeln des materiellen Investitionsschutzes wurden präzisiert und die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten soll durch ein ständiges Investitionsgericht mit Rechtsbehelfsinstanz erfolgen (dazu unter 4.). Dieses neue Konzept liegt mittlerweile auch den Verhandlungen der EU mit anderen Staaten über Investitionsschutz- und Freihandelsabkommen zugrunde.¹³ Überdies setzt sich die Europäische Kommission in den Verhandlungen¹⁴ im Rahmen der UNICITRAL (United Nations Commission On International Trade Law) für die Gründung eines multilateralen Investitionsgerichtshof ein (Multilateral Investment Court, MIC),¹⁵ das die bilateralen Investitionsgerichte ersetzen würde.¹⁶

3.2. Entscheidung für den Abschluss als gemischtes Abkommen

Das CETA-Abkommen soll als gemischtes Abkommen geschlossen werden, an dem auf europäischer Seite neben der Union auch die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien beteiligt sind. Der Abschluss als gemischtes Abkommen ist darauf zurückzuführen, dass das Abkommen neben Bereichen der ausschließlichen Unionzuständigkeit (z.B. Direktinvestitionen) auch Bereiche betrifft, in

12 Nachweise zu dieser Kritik bei *Stöbener de Mora*, Investitionsschutz unter neuen Vorzeichen – Das Konzept der EU im weltweiten Kontext, EuZW 2021, 325 (327).

13 *Stöbener de Mora*, Investitionsschutz unter neuen Vorzeichen – Das Konzept der EU im weltweiten Kontext, EuZW 2021, 325 (328).

14 Rat der EU, Pressemitteilung, 20. März 2018, „Multilateraler Investitionsgerichtshof: Rat erteilt Kommission Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen“, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/03/20/multilateral-investment-court-council-gives-mandate-to-the-commission-to-open-negotiations/>.

15 Submission of the European Union and its Member States to UNCITRAL Working Group III 18 January 2019, Establishing a standing mechanism for the settlement of international investment disputes, abrufbar unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/january/tradoc_157631.pdf.

16 Zu einer Gegenüberstellung der wesentlichen Merkmale des bisherigen Systems der Investor-Staat-Streitbeilegung mit denen eines multilateralen Investitionsgerichtshofs siehe: Informationsblatt der Kommission zum multilateralen Investitionsgerichtshof, S. 3, abrufbar unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/september/tradoc_156042.pdf.

denen die Union nach dem EUSFTA-Gutachten¹⁷ des EuGH lediglich über eine geteilte Außenzuständigkeit verfügt (z.B. Portfolioinvestitionen, Investitionsschutz, Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten). Die alleinige Ausübung von geteilten Außenzuständigkeiten durch die Union ist jedoch nur mit der entsprechenden Mehrheit im Rat möglich.¹⁸ Ohne diese Mehrheit kommt nur der Abschluss eines gemischten Abkommens in Betracht, bei dem auch eine Ratifikation durch die Mitgliedstaaten erforderlich ist.

3.3. Einschränkungen der vorläufigen Anwendbarkeit

Das CETA-Abkommen wurde am 30. Oktober 2016 unterzeichnet und wird seit dem 21. September 2017 vorläufig angewendet. Von der vorläufigen Anwendbarkeit ausgenommen sind allerdings die Bereiche, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Im 8. Kapitel „Investitionen“ betrifft dies neben den Bestimmungen über den materiellen Investitionsschutz, soweit sie andere als Direktinvestitionen betreffen, insbesondere die Bestimmungen über die Investor-Staat-Streitbeilegung.¹⁹ Die nachfolgende Darstellung (4.) bezieht sich somit auf Bestimmungen des CETA-Abkommens, die überwiegend noch keine Anwendung finden. Sie werden erst nach Ratifikation durch die Mitgliedstaaten in Kraft treten.

3.4. Vereinbarkeit mit den EU-Verträgen

Nachdem der EuGH in seinem Achmea-Urteil²⁰ die Unvereinbarkeit von ISDS-Schiedsklauseln in bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sog. intra-EU BITs) mit den EU-Verträgen festgestellt hatte, wurde die Frage diskutiert, ob das Investor-Staat-Streitbeilegungssystem im CETA-Abkommen nach diesen Maßstäben ebenfalls als unionsrechtswidrig einzustufen ist.²¹ In seinem CETA-Gutachten aus dem Jahr 2019 stellte der EuGH schließlich fest, dass das CETA-Abkommen mit den EU-Verträgen vereinbar ist.²²

17 EuGH, Gutachten 2/15 vom 16. Mai 2017, Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (EUSFTA).

18 Klarstellend hierzu EuGH, Rs. C-600/14, Deutschland/Rat, Rn. 68; EuGH, verb. Rs. C-626/15 und C-659/16, Kommission/ Rat (Meeresschutzgebiet Antarktis), Rn. 126.

19 Mitteilung über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, [ABl. L 238, 16.9.2017, S. 9.](#)

20 EuGH, Urteil vom 6. März 2018, Rs. C-284/16, Achmea.

21 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Das Urteil des EuGH vom 6. März 2018 in der Rs. C-284/16 (Slowakische Republik/Achmea BV) und seine Übertragung auf Investor-Staats-Schiedsmechanismen in andere völkervertraglichen Konstellationen, Ausarbeitung vom 17. April 2018, PE 6 - 3000 - 59/18.

22 EuGH, Gutachten 1/17 vom 30. April 2019, Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union (CETA), Rn. 126 ff.

4. Das 8. Kapitel des CETA-Abkommens über „Investitionen“

Das 8. Kapitel des CETA-Abkommens enthält die Bestimmungen über den materiellen Investitionsschutz in den Abschnitten A bis E (hierzu unter 4.1) und das einzurichtende Investitionsgericht im Abschnitt F (hierzu unter 4.2).

4.1. Der materielle Investitionsschutz (Abschnitte A bis E)

Nach den Begriffsbestimmungen (Abschnitt A) werden nur Investoren geschützt, die eine echte Verbindung zu einer Vertragspartei besitzen, bei natürlichen Personen etwa aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit. Bei Unternehmen wird neben ihrer Gründung oder Organisation nach dem Recht einer Vertragspartei verlangt, dass diese im Gebiet einer Vertragspartei wesentliche Geschäftstätigkeiten unterhalten (Art. 8.1 CETA). Dadurch soll verhindert werden, dass Investoren aus Drittstaaten mittels Briefkastenfirmen in den Genuss der Rechte des Abkommens gelangen.²³ Bestimmte Leistungen werden vom Anwendungsbereich des Kapitels über den Investitionsschutz ausgenommen, etwa für bestimmte Flugdienste und verwandte Dienstleistungen (Art. 8.2 Abs. 2 CETA).

In Bezug auf die Niederlassung von Investitionen (Abschnitt B) werden den Vertragsparteien bestimmte Beschränkungen des Marktzugangs untersagt, etwa in Bezug auf zahlenmäßige Quoten, Höchstgrenzen oder Erfordernisse der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung; wobei allerdings auch klargestellt wird, welche Art von staatlichen Maßnahmen weiterhin zulässig bleiben (Art. 8.4 CETA). In diesem Zusammenhang wird den Vertragsparteien auch untersagt, bestimmte Leistungsanforderungen aufzuerlegen oder durchzusetzen, etwa in Bezug auf das Maß oder einen Prozentsatz heimischer Wertschöpfung (Art. 8.5 CETA).

Darüber hinaus werden die üblichen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und des Investitionsschutzes (Abschnitt C und D) gewährleistet. Hierzu zählen u. a. die Grundsätze der Inländerbehandlung (Art. 8.6 CETA), der Meistbegünstigung (Art. 8.7 CETA) sowie die Verpflichtung zu einer gerechten und billigen Behandlung (Art. 8.10 CETA, FET-Klausel), das Verbot entschädigungsloser Enteignung (Art. 8.12 CETA) und der Gestattung von Transfers im Zusammenhang mit Investitionen (Art. 8.13 CETA).

Im Vergleich zu bisherigen Investitionsschutzabkommen zeichnet sich das CETA-Abkommen durch eine ausführlichere Definition der FET-Klausel und des Begriffs der Enteignung aus.²⁴ So stellt etwa eine gesonderte Bestimmung klar, dass diskriminierungsfreie Maßnahmen einer Vertragspartei, die zu dem Zweck konzipiert und angewendet werden, den Schutz berechtigter Gemeinwohlziele wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten, grundsätzlich keine indirekte Enteignung darstellen (Art. 8.12 Abs. 1, Anhang 8-A Nr. 3 CETA).

23 Vgl. das Gemeinsame Auslegungsinstrument zum umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Abschnitt 6 [ABl. L 11, 14.1.2017, S. 3.](#)

24 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kapitel 8 und 21 des CETA-Abkommens, Ausarbeitung vom 29. August 2016, PE 6 - 3000 - 127/16, S. 30.

Zudem wurde das Recht der Vertragsparteien, im öffentlichen Interesse regelnd tätig zu werden (*right to regulate*), im CETA-Abkommen in einer eigenen Bestimmung verankert, die zumindest textlich deutlich über die bislang üblichen Formulierungen in Investitionsschutzabkommen hinausgeht.²⁵ In dieser besonderen Bestimmung des CETA-Abkommens bekräftigen die Vertragsparteien ihr Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit, des Schutzes der Umwelt in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen. Dieses Recht wird zudem in mehreren Absätzen durch „Klarstellungen“ dahingehend präzisiert, dass etwa negative Auswirkungen einer Gesetzesänderung auf eine Investition als solche (Art. 8.9 Abs. 2 CETA) oder die Abschaffung einer Subvention grundsätzlich keinen Verstoß gegen die Investitionsschutzbestimmungen darstellen (Art. 8.9 Abs. 3 CETA). Ob in diesen Klarstellungen mehr als eine deklaratorische Bekräftigung der anerkannten Fallgruppen des bisherigen FET-Standards zu sehen ist, wird indes unterschiedlich bewertet.²⁶ Der Fachbereich kam in seiner Ausarbeitung aus dem Jahr 2016 zum Investitionsschutz im CETA-Abkommen zu der Einschätzung, dass (zumindest) die Möglichkeit erfolgreicher Klagen allein aufgrund von regulatorischen Maßnahmen im Vergleich zu anderen Investitionsschutzabkommen beschränkt worden zu sein scheint.²⁷

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Vertragsparteien des CETA-Abkommens im Jahr 2017 ihr *right to regulate* zudem in der Präambel einer gemeinsamen Auslegungserklärung zum CETA-Abkommen bekräftigt haben:

„Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Kanada werden deshalb die Fähigkeit behalten, die von ihren demokratischen Institutionen vorgegebenen berechtigten politischen Ziele wie öffentliche Gesundheit, Sozialdienstleistungen, öffentliches Bildungswesen, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Schutz von Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu verfolgen. Das CETA wird auch unsere jeweiligen Standards und Vorschriften im Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Gesundheit, Umweltschutz und Arbeitsschutz nicht absenken. Eingeführte Waren, Dienstleistungserbringer und Investoren müssen weiterhin den innerstaatlichen Anforderungen einschließlich der Vorschriften und Regelungen genügen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Kanada bekräftigen ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Vorsorge, die sie im Rahmen internationaler Übereinkommen eingegangen sind.“²⁸ (Unterstreichung hinzugefügt)

-
- 25 Zum Vergleich siehe etwa Art. 2-4 und Protokoll zu Art. 3 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 21. September 1995, [BGBl. 1998 Teil II, 29. April 1998](#).
- 26 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kapitel 8 und 21 des CETA-Abkommens, Ausarbeitung vom 29. August 2016, PE 6 - 3000 - 127/16, S. 29.
- 27 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kapitel 8 und 21 des CETA-Abkommens, Ausarbeitung vom 29. August 2016, PE 6 - 3000 - 127/16, S. 30.
- 28 Siehe hierzu auch das Gemeinsame Auslegungsinstrument zum umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Abschnitt 6 [ABl. L 11, 14.1.2017, S. 3](#).

Seither hat sich auch der EuGH zu den Auswirkungen des CETA-Abkommens auf das *right to regulate* (der Union) geäußert. In seinem Gutachten aus dem Jahr 2019 zur Vereinbarkeit des CETA-Abkommens mit den EU-Verträgen setzt er sich bei der Prüfung von Bedenken, ob die Bestimmungen des CETA-Abkommens über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten die Autonomie der Unionsrechtsordnung beeinträchtigen, ausführlich mit den materiellen Investitionsschutzbestimmungen in den Abschnitten C und D auseinander.²⁹ Insbesondere mit Blick auf die Begrenzungen des *right to regulate* (Art. 8.9 CETA) und der FET-Klausel (Art. 8.10 CETA) sieht er den demokratischen Entscheidungsspielraum der Vertragsparteien durch das CETA-Abkommen im Ergebnis nicht beeinträchtigt:

„160 Eine Gesamtbetrachtung der untersuchten Vorschriften des CETA ergibt also, dass die Vertragsparteien, indem sie ausdrücklich die Tragweite von Kapitel acht Abschnitte C und D des CETA – den einzigen Abschnitten von Kapitel acht des CETA, die vor den in Kapitel acht Abschnitt F des CETA vorgesehenen Gerichten geltend gemacht werden können – begrenzt haben, darauf geachtet haben, auszuschließen, dass diese Gerichte die Befugnis haben, Entscheidungen in Frage zu stellen, die von einer Vertragspartei demokratisch getroffen worden sind, insbesondere in den Bereichen des Niveaus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der öffentlichen Moral, des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren, des Schutzes der Lebensmittelsicherheit, des Schutzes der Pflanzen, des Umweltschutzes, des Arbeitsschutzes, des Schutzes der Produktsicherheit, des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Grundrechte.

161 Somit ist festzustellen, dass Kapitel acht Abschnitt F des CETA die Autonomie der Rechtsordnung der Union nicht beeinträchtigt.“³⁰ (Unterstreichung hinzugefügt)

4.2. Klagen von Investoren vor dem einzurichtenden Investitionsgericht (Abschnitt F)

Die Investor-Staat-Streitbeilegung soll nach Abschnitt F (Art. 8.18 - 8.45 CETA) durch ein ständiges Investitionsgericht mit Berufungsinstanz ausgeübt werden. Hiernach kann ein Investor gegen eine Vertragspartei Klage wegen Verletzung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und des Investitionsschutzes (Pflichten nach Abschnitt C und D) einreichen, wenn der Investor geltend macht, infolge des vorgeblichen Verstoßes einen Verlust oder Schaden erlitten zu haben (Art. 8.18 Abs. 1 CETA).

Das Investitionsgericht besteht aus 15 Richtern, die im CETA-Abkommen als „Mitglieder des Gerichts“ bezeichnet werden. Fünf Mitglieder müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein, fünf Mitglieder Staatsangehörige Kanadas und fünf Mitglieder Staatsangehörige von Drittländern (Art. 8.27 Abs. 2 CETA). Sie werden vom Gemischten CETA-Ausschuss ernannt, der sich wiederum aus Vertretern Kanadas und der Europäischen Union zusammensetzt (Art. 26.1 CETA). Die Mitglieder des Gerichts müssen über die Qualifikation zur

29 EuGH, Gutachten 1/17 vom 30. April 2019, Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union (CETA), Rn. 152 ff.

30 EuGH, Gutachten 1/17 vom 30. April 2019, Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union (CETA), Rn. 160 f.

Ausübung des Richteramtes und über Fachwissen auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügen (Art. 8.27 Abs. 4 CETA). Sie werden für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann (Art. 8.27 Abs. 5 CETA). Ein von der Kommission eingesetztes Expertengremium soll die Kommission bei der Auswahl geeigneter Bewerber unterstützen.³¹ Zur Verhandlung der Fälle werden innerhalb des Gerichts Kammern gebildet, denen jeweils drei Mitglieder des Gerichts angehören (Art. 8.27 Abs. 6 CETA).

Die Rechtsbehelfsinstanz besteht zunächst aus sechs Mitgliedern, die ebenfalls vom Gemischten CETA-Ausschuss für eine nicht verlängerbare Amtszeit von zunächst sechs, später neun Jahren ernannt werden (Art. 8.28 CETA, Beschluss Nr. 1/2021 des Gemischten CETA-Ausschusses³²). Die für Rechtsbehelfe gebildete Kammer besteht aus drei nach dem Zufallsprinzip ernannten Mitgliedern der Rechtsbehelfsinstanz (Art. 8.28 Abs. 5 CETA).

Der Ablauf eines Klageverfahrens kann wie folgt umrissen werden: Sofern eine Streitigkeit über eine bestimmte Maßnahme einer Vertragspartei (Art. 1.1 CETA) nicht durch Konsultationen beigelegt wurde, kann der Investor gegen die betreffende Vertragspartei Klage vor dem Gericht einreichen (Art. 8.23 CETA). Die Europäische Union teilt dem Investor auf dessen Ersuchen hin zuvor mit, ob es sich bei dem Beklagten um die Europäische Union oder um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt (Art. 8.21 Abs. 3 CETA). In Bezug auf die angegriffene Maßnahme darf der Investor nicht zugleich eine Klage etwa nach innerstaatlichem Recht betreiben (Art. 8.22 CETA). Die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges ist keine Klagevoraussetzung.

Das Gericht wendet bei seiner Entscheidung das CETA-Abkommen an, wobei eine vom Gemischten CETA-Ausschuss angenommene Auslegung des Abkommens für das Gericht bindend ist (Art. 8.31 Abs. 3 CETA). Die nicht an einer Streitigkeit beteiligte Vertragspartei kann zu Fragen der Auslegung des Abkommens Stellung nehmen und an der mündlichen Verhandlung teilnehmen (Art. 8.38 CETA). Mündliche Verhandlungen sind öffentlich (Art. 8.36 Abs. 5 CETA). Das Gericht kann in seinem Urteilspruch gegen den Beklagten nur Schadenersatz in Geld oder die Rückerstattung von Vermögenswerten zusprechen (Art. 8.39 Abs. 1 CETA). Der Urteilspruch ist für die Streitparteien und für den betreffenden Fall bindend; seine Vollstreckung unterliegt den am Vollstreckungsort geltenden Rechtsvorschriften (Art. 8.41 Abs. 1 und 4 CETA). Der Urteilspruch ist zu veröffentlichen (Art. 8.39 Abs. 1 CETA, Art. 3 Abs. 1 der UNICITRAL-Transparenzregeln³³).

31 Commission Decision of 16.12.2020 setting up a panel to assist the Commission in the selection of candidates to perform the duties of members of international investment courts and tribunals, [C\(2020\) 8905 final](#) (soweit ersichtlich nur auf Englisch verfügbar). Siehe hierzu [Beschluss \(EU\) 2021/1711](#) der Kommission vom 23. September 2021 zur Ernennung von Mitgliedern des Gremiums zur Unterstützung der Kommission bei der Auswahl von Kandidaten für die Tätigkeit als Mitglieder internationaler Investitionsgerichte.

32 [Beschluss Nr. 1/2021](#) des Gemischten CETA-Ausschusses vom 29. Januar 2021 zur Regelung der administrativen und organisatorischen Aspekte der Arbeitsweise der Rechtsbehelfsinstanz [2021/264].

33 UNCITRAL Rules on Transparency in Treaty-based Investor-State Arbitration, abrufbar unter: <https://uncitral.un.org/sites/uncitral.un.org/files/media-documents/uncitral/en/rules-on-transparency-e.pdf>.

Eine Streitpartei kann gegen einen Urteilsspruch innerhalb von 90 Tagen nach dessen Verkündung einen Rechtsbehelf bei der Rechtsbehelfsinstanz einlegen, die den Urteilsspruch u. a. aufgrund von Fehlern bei der Anwendung oder Auslegung des anwendbaren Rechts oder aufgrund von offenkundigen Fehlern bei der Würdigung des Sachverhalts bestätigen, abändern oder aufheben kann (Art. 8.28 CETA).

Das Gericht und die Rechtsbehelfsinstanz stehen außerhalb des Gerichtssystems der Union; sie sind daher weder berechtigt noch verpflichtet, den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens mit Fragen zur Auslegung oder Gültigkeit des Unionsrechts zu befassen.³⁴

- Fachbereich Europa -

34 EuGH, Gutachten 1/17 vom 30. April 2019, Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union (CETA), Rn. 134.